

## 6.) Zur Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen

### *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Artikel 4 (Allgemeine Verpflichtungen)*

*(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.*

### Barrierefreier Zugang zu Arztpraxen?

Barrierefreiheit hat nicht nur für Menschen mit Behinderungen einen hohen Wert und sichert ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Familien mit Kindern, Personen nach Krankheit oder Unfall, altersbedingt mobilitätseingeschränkte Menschen profitieren ebenso davon – die Gruppe ist also wesentlich größer als vielfach auf den ersten Blick erkennbar. Da für sie vor allem der Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen sehr wichtig ist, lohnt sich ein näherer Blick auf dieses Thema.

Mit 1.1.2006 ist das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz mit einer zehnjährigen Übergangsfrist in Kraft getreten, d.h. mit 1.1.2016 sollten öffentlich zugängliche Gebäude barrierefrei sein. Nach Rechtsansicht des Sozialministeriums fallen darunter auch Arztordinationen, eine Ansicht, die auch die Ärztekammer teilt, hat sie doch in einem

Rundschreiben im Jahr 2012 die niedergelassenen ÄrztInnen darauf aufmerksam gemacht. Das heißt, die Barrierefreiheit gilt auch beim Arztbesuch. Aber:

Zum einen muss der Aufwand für die Herstellung der Barrierefreiheit „verhältnismäßig“ sein und im Einzelfall geprüft werden. Zum anderen sind die Rechtsfolgen bei einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes nicht sehr weitreichend. Es besteht Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens (z.B. Taxikosten) und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Vor einem Gerichtsverfahren ist zudem ein Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumsservice verpflichtend. Es besteht leider kein Anspruch der Betroffenen auf Beseitigung und Unterlassung von Barrieren!

Auch die Qualitätsverordnung der österreichischen Ärztekammer ist in Bezug auf

die Barrierefreiheit nicht sehr hilfreich, da sie eher unbestimmt formuliert ist. Letztlich kann die ÖQMed (eine Einrichtung der Ärztekammer zur Qualitätssicherung bei ÄrztInnen) eine Disziplinaranzeige bei der Ärztekammer erstatten, sollte ein festgestellter Mangel nicht behoben werden.

### Die Praxis in den Praxen

Für PatientInnen und Patienten, die auf der Suche nach einer barrierefreien Arztordination sind, wäre die Seite [www.arztbarrierefrei.at](http://www.arztbarrierefrei.at) der Ärztekammer sehr hilfreich – „wäre“ deshalb, weil die Teilnahme an dieser Seite und damit Darstellung der Bedingungen in der Praxis, freiwillig ist und mit einem eher größeren Aufwand verbunden ist. Wenig verwunderlich, dass im Frühjahr 2015 z.B. nur 52% aller AllgemeinmedizinerInnen im Bundesland Salzburg auf der Homepage vertreten waren, knapp 54% der praktischen ÄrztInnen mit Kassenvertrag.

Die Empfehlung der Ärztekammer, Behindertenorganisationen für die Beratung hinzuziehen, haben nur 22 von 268 eingetragenen HausärztInnen umgesetzt, noch weniger, nämlich 12 wurden von einem geschulten Qualitätssicherungsbeauftragten der Ärztekammer überprüft. Zu hoffen bleibt, dass die Prüftätigkeit mit 1.1.2016 zunimmt.

Bei den KassenärztInnen für Allgemeinmedizin ist die relativ bessere bauliche Barrierefreiheit in Ordinationen in den Landgemeinden auffällig. Zu vermuten ist, dass die ältere Bausubstanz in der Landeshauptstadt durchschlägt. Einige Beispiele:

Über ein barrierefreies WC verfügen laut Register 64,4% der Allgemeinpraxen mit Kassenvertrag auf dem Land, lediglich 40,6% in der Stadt Salzburg. Eine rollstuhlgerechte Umkleidekabine weisen 13,5% der Praxen in den Landgemeinden auf, nur 6,2% (= 2

Ordinationen) in der Stadt. Das Kriterium „Absenkbare Liege“ fordert keine baulichen Maßnahmen, dennoch schneiden auch hier die Landgemeinden mit 40,4% zu 28,1% der Stadt besser ab. Einen ähnlich unbefriedigenden Wert sowohl für die Ordinationen in der Stadt (25%) als auch in den Landgemeinden (16,3%) gibt es beim Hinweis, dass ein Aufzug vorhanden und stufenlos erreichbar ist.

Äußerst selten ist die Rücksichtnahme auf sehbehinderte und blinde PatientInnen. Eine einzige Kassenordination in der Stadt Salzburg verfügt über Gegensprechanlage, Klingel und Türtaster in Brailleschrift; 5 Praxen sind es in den Landgemeinden. Zumindest bieten 28 Praxen auf dem Land (26,9%) die genannten Anlagen in erhabener, taktiler Großschrift an, vier Praxen sind es in der Stadt Salzburg (lediglich 12,5%).

Ein Vergleich der Bemühungen um Barrierefreiheit zwischen AllgemeinmedizinerInnen mit und ohne Kassenvertrag geht speziell in Landgemeinden zugunsten der KassenärztInnen aus.

In der Stadt Salzburg führen im Vergleich die WahlärztInnen vor allem bei baulichen Maßnahmen. Daraus lässt sich wohl schließen, dass WahlärztInnen ihre Ordinationen eher in neueren Gebäuden mit modernerer Infrastruktur betreiben. Bei anderen Kriterien, die geringere Investitionen erfordern, erfüllen die AllgemeinmedizinerInnen mit § 2 Vertrag sie in einem höheren Ausmaß als die WahlärztInnen.

### Sprachbarrieren

Mangelnde Deutschkenntnisse können insbesondere im Rahmen der medizinischen Behandlung zu Fehlentscheidungen führen, können doch die betroffene Patientin oder der Patient nicht in ausreichendem Maße

Informationen über Beschwerden oder Vorerkrankungen etc. geben. Sich in der eigenen Muttersprache mitteilen zu können, hat daher einen hohen Stellenwert.

Die Auswertung der auf [www.arztbarrierefrei.at](http://www.arztbarrierefrei.at) eingetragenen Sprachkenntnisse der AllgemeinmedizinerInnen im Bundesland Salzburg ergibt ein trauriges Bild. Wieder einige Beispiele:

Über 11.000 bosnischen Staatsangehörigen stehen im Bundesland Salzburg eine AllgemeinmedizinerIn mit Kassenvertrag und zwei WahlärztInnen in Landgemeinden zur Verfügung.

Insgesamt drei ÄrztInnen (davon eine in der Stadt Salzburg) geben serbisch als Fremdsprache an, wobei keine über einen § 2 Kassenvertrag verfügt. Knapp 7.300 serbische Staatsangehörige leben im Bundesland Salzburg und stellen damit die zweitgrößte Gruppe unter den ausländischen BürgerInnen dar. Die drittgrößte Gruppe sind die türkischen Staatsangehörigen mit über 6.400 Personen. Lediglich in der Stadt gibt es praktische ÄrztInnen, die Türkisch als Fremdsprache registriert haben. Zwei haben einen Kassenvertrag, eine ist als

Wahlärztin tätig. Für PatientInnen mit polnischer, slowenischer, bulgarischer, chinesischer oder griechischer Muttersprache gibt es niemanden im gesamten Bundesland Salzburg.

Staatsangehörige aus Ländern, deren Sprache hingegen in den österreichischen Schulen gelehrt wird, haben einen wesentlich besseren Zugang: So geben immerhin insgesamt 68 praktische ÄrztInnen an, Französisch zu können, 36 Italienisch und 16 Spanisch. In 213 Ordinationen von 268, die durch [www.arztbarrierefrei.at](http://www.arztbarrierefrei.at) erfasst sind, wird englisch gesprochen.

Es wäre überheblich, ÄrztInnen mangelnde Fremdsprachenkenntnisse vorzuwerfen. Notwendig wäre aber darüber nachzudenken, wie die Bedingungen im niedergelassenen Bereich auch für ÄrztInnen mit Migrationshintergrund attraktiver gestaltet werden können. Bisher bleiben sie zumeist in den Krankenhäusern und wagen nicht den Sprung in die Selbständigkeit. Die geplanten Primärversorgungszentren könnten ein erster Ansatzpunkt sein.

*Karin Beer/Frauengesundheitszentrum ISIS*

## Veraltetes Gesetz verwehrt Rechte

### Ein Blick auf das Salzburger Behindertengesetz

Vom Armenfürsorgewesen der 1. Republik ausgehend bedurfte es mehrerer Schritte, bis in Österreich endlich in den 1970er Jahren Sozialhilfegesetze Menschen in Notlagen besser und teilweise mit Rechtsanspruch absicherten. Salzburg setzte anschließend 1981 das Salzburger Behinder-

tengesetz in Kraft und regelte „Eingliederungshilfen“, Hilfen zur Betreuung und die Unterstützung durch verschiedene weitere Einrichtungen und soziale Dienste.

Gut ein halbes Dutzend Novellen folgten in den letzten dreißig Jahren – meist zu Details der Kostentragung. In der Substanz